

König Johannis von England betrieben, wenn dieser das Ultimatum vom März 1213 nicht angenommen hätte. Johann wird in dem Ultimatum mit dem Sturz nur bedroht, eine Absetzung kann daher nicht ausgesprochen worden sein. Die von mir schon 1925¹⁹⁾ vertretene und 1931²⁰⁾ näher erörterte These, daß die von Wendover berichtete Absetzung des Königs durch den Papst nie stattgefunden hat, wurde kürzlich durch eine Untersuchung C. R. Cheneys²¹⁾ von englischer Seite bestätigt.

Wendovers Darstellung des Schlußabschnitts der großen Auseinandersetzung zwischen Innocenz III. und Johann von England²²⁾ hätte vielleicht nie Glauben gefunden, wenn das päpstliche Ultimatum *Auditis verbis*²³⁾ nicht offenbar irrümlich im Register oder erst in der Registerkopie statt in das 16. in das 15. Buch geraten wäre, so daß das Schriftstück dem Jahre 1212 zugeschrieben werden konnte²⁴⁾. Einer der mit dem Ultimatum in Verbindung stehenden Briefe²⁵⁾ befiehlt die Ungültigkeitserklärung der Urkunden, in denen die beraubten Kirchen und Klöster unter Zwang auf alle Ersatzansprüche gegen Johann verzichtet hatten²⁶⁾. Wir wissen, daß Johann sich solche Briefe im Jahre 1212 um den 8. September hat ausstellen lassen²⁷⁾. In einem 1927 von Angelo Mercati veröffentlichten Bericht des Kardinallegaten Nikolaus

¹⁹⁾ Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218) (Diss. Bonn 1926) S. 96 Anm. 130.

²⁰⁾ Über päpstliche Schreiben mit bedingter Gültigkeit, MOIG. 45 (1931) 193.

²¹⁾ The alleged deposition of king John (Stud. in mediev. hist., pres. to Fr. M. Powicke, 1948) S. 100 ff.

²²⁾ Flores historiarum, hg. v. H. G. Hewlett (Rolls Series) 2 (1887) 63 ff. Die Darstellung wurde von Ramsay, The Angevine Empire (1903) S. 436, schon kritisiert.

²³⁾ Reg. XV 234; P. 4395.

²⁴⁾ Ladenbauer, Wie wurde König Johann von England ein Vasall des römischen Stuhles?, Zs. f. kath. Theol. 6 (1882) erkannte das richtige Datum (S. 228 Anm. 2), hielt aber trotzdem an der herkömmlichen Auffassung fest, daß Johann vom Papst abgesetzt worden sei (S. 239 f.).

²⁵⁾ Reg. XV 236: *Ea quae illicite*.

²⁶⁾ Vgl. auch eine ähnliche Bestimmung in den *pacis et reconciliationis leges*, Reg. XV 234: *Expositiones autem*.

²⁷⁾ Rotuli Chartarum 1199—1216, hg. v. T. D. Hardy (Record Commission, 1837) S. 191 b, 192; Annalen von Barnwell (Memoriale fratris Walteri de Coventria 2), hg. v. W. Stubbs (Rolls Series, 1873) S. 207; Annales monasterii de Waverleia (Annales Monastici 2), hg. v. Luard (Rolls Series) S. 268; Radulf von Coggeshall, Chronicon Anglicanum, hg. v. J. Stevenson (Rolls Series) S. 165; Taxter, Chronica abbreviata, hg. v. Thorpe (Florentii Wigorniensis Chronicon 2, Engl. Hist. Soc.) S. 170.